

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Der Minister der Justiz
Zugleich für die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2021 S. 1494

602

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – GFG 2022)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – GFG 2022)**

Vom 17. Dezember 2021

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und
Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberrhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ge-
meinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemein-
den
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Ge-
meinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Kreise

- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die
Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die
Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Land-
schaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die
Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhal-
tungspauschale, Klima- und Forstpauschale
§ 17 Schul- und Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindever-
bände zur Überwindung außergewöhnlicher oder
unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für
Verluste durch die Neuregelung des Familienleis-
tungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für
Verluste in Zusammenhang mit dem Steuerverein-
fachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
des Landes

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage
§ 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung
von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus
dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung
und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuer-
verbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steu-
erverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neure-
gelung des Familienleistungsausgleichs und in Zu-
sammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz
2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zu-
weisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des
Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022
Anlage 2 Hauptansatzstaffel
Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes
Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen
31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und
31. Dezember 2020

Teil 1 Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2

Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
 1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
 2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
 3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§§ 1 und 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)),

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250)),
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ausgezahlten Betrag (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)),
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) und Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gezahlt wird,
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) gezahlt wird,
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2 600 000 000 Euro (§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes) nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird,
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) gezahlt wird und
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Co-

rona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001) gewährt wird.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach diesem Gesetz wird aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um den in § 33b des Haushaltsgesetzes 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477) genannten Betrag auf 13 831 598 000 Euro aufgestockt.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2022 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 098 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. 215 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird und
2. 10 000 000 Euro hinzugerechnet, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberechten aus Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre finanziert werden.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
 2. die Soziallasten,
 3. die Zentralitätsfunktion und
 4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl
- berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 11 816 400 200 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit | 9 275 218 800 Euro, |
| 2. Kreise mit | 1 382 368 600 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 158 812 800 Euro. |

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschuldenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel – Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschuldenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulden nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulden gewichtet nach

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb Beschulden, | mit 2,90 |
| 2. im Halbtagsbetrieb Beschulden, | mit 1,03. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulden den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulden den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschuldenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 18,56 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,76 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,20 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemündlichen Fläche-Bevölkerungs-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1112) geändert worden ist und der jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1111) soweit diese gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen nicht als der Gemeinde im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen gilt, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 435 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 414 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 235 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 247 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 511 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 479 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangs-

messzahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschultenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Beschultenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 35,30 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,13 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16**Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Un-

terhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 382 705 700 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilbarer Betrag in Höhe von 1 202 705 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 014 748 200 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 102 243 700 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 85 713 800 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 4 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 748 069 700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 64 036 900 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 41 087 500 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 11 062 200 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 8 831 200 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 16 336 800 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 857 300 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 45 738 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

- a) Luftkurort erhalten einen einfachen,
- b) Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
- c) Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
- d) Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen dem

a) Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder

b) dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Der Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 900 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 890 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2019 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen

Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26

Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27

Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2020. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2020 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2020. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2020 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2020.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2020.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2020, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwald-besitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2020 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,79 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,22 Euro festgesetzt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12 die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt

am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2022 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, ausschließlich per De-Mail zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2023 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale, für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2023 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und

2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2022 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2023, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2023 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33

Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen

gen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für den Minister für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

Yvonne G e b a u e r

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 GFG 2022)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2022 vorläufig auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2021 *					
	Zeile	Steuerverbund 2021**) Euro	Steuerverbund 2022***)		
			Euro	Veränderung zu 2021**) absolut %	
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	19 121 039 982	18 833 735 974	- 287 304 008	-1,50
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 127 979 889	4 851 609 738	- 276 370 151	-5,39
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 450 688 389	2 478 920 657	28 232 268	1,15
* Körperschaftsteuer	4	2 427 597 242	3 061 101 024	633 503 782	26,10
* Umsatzsteuer	5	18 681 351 972	21 165 970 430	2 484 618 458	13,30
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 329 246 829	5 111 987 437	- 217 259 392	-4,08
* Abgeltungssteuer	7	557 211 435	821 731 705	264 520 270	47,47
Fakultativer Steuerverbund					
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 117 273 393	2 235 907 082	118 633 689	5,60
Summe Verbundsteuern	9	55 812 389 131	58 560 964 047	2 748 574 916	4,92
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	581 929 534	- 26 597 300	- 608 526 834	-104,57
* Familienleistungsausgleich	11	- 837 940 400	- 731 007 500	106 932 900	
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	70 732 800	57 815 000	- 12 917 800	-18,26
* Spielbankabgabe	13	- 12 972 000	- 12 944 000	28 000	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 689 000	- 182 289 000	400 000	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 948 224	- 17 935 700	12 524	
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 373 627 000	- 216 487 000	157 140 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 216 200 000	0	
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 421 200 000	- 561 066 700	- 139 866 700	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 267 575 000	- 376 200 000	- 108 625 000	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 113 400 000	- 118 725 000	- 5 325 000	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	- 23 848 000	0	23 848 000	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	0	- 32 400 000	- 32 400 000	
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	0	- 37 100 400	- 37 100 400	
Verbundgrundlagen insgesamt	24	53 997 651 841	56 089 826 447	2 092 174 606	3,87
Verbundsatz (v.H.)	25	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	26	12 419 460 000	12 900 660 100	481 200 100	3,87
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung ****)	27	943 139 000	930 937 900	- 12 201 100	
Finanzausgleichsmasse GFG	28	13 362 599 000	13 831 598 000	468 999 000	3,51
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 5 400 000	- 5 098 000	302 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 800 000	215 800 000	0	0,00
* Ausgabereste aus Vorjahren	31	0	10 000 000		
Finanzausgleichsmasse	32	13 572 999 000	14 052 300 000	469 301 000	3,53
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	33	0	10 000 000	10 000 000	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	34	13 572 999 000	14 042 300 000	469 603 000	3,46
*) Eine endgültige Ableitungstabelle wird zusammen mit der Modellrechnung im 4. Quartal 2021 veröffentlicht.					
**) Ist 10/19-09/20					
***) Ist 10/20-05/21 und Schätzung 06/21-09/21					
****) Es handelt sich bei dem Betrag in Spalte 4 um den auf Basis der Mai-Steuerschätzung ermittelten Betrag. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, in § 33b HHG festgelegt.					

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2022)**Hauptansatzstaffel**

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2022
1	100,0	21 000
2	103,0	55 500
3	106,0	90 000
4	109,0	125 000
5	112,0	159 500
6	115,0	194 000
7	118,0	228 500
8	121,0	263 500
9	124,0	298 000
10	127,0	332 500
11	130,0	367 000
12	133,0	402 000
13	136,0	436 500
14	139,0	471 000
15	142,0	505 500
16	145,0	540 500
17	148,0	575 000
18	151,0	609 500
19	154,0	644 000

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 644 000 beträgt der Ansatz 157,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2022)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
Aachen, kreisfreie Stadt	248 878	248 960	247 380
Ahaus, Stadt	39 404	39 381	39 223
Ahlen, Stadt	52 635	52 503	52 582
Aldenhoven	13 787	13 787	13 807
Alfter	23 467	23 563	23 622
Alpen	12 502	12 479	12 463
Alsdorf, Stadt	47 330	47 149	47 018
Altena, Stadt	16 527	16 718	16 922
Altenbeken	9 105	9 113	9 147
Altenberge	10 406	10 327	10 296
Anröchte	10 225	10 238	10 275
Arnsberg, Stadt	73 487	73 456	73 628
Ascheberg	15 580	15 494	15 372
Attendorn, Stadt	24 330	24 264	24 367
Augustdorf	10 147	10 032	10 046
Bad Berleburg, Stadt	18 847	18 914	19 446
Bad Driburg, Stadt	18 902	18 959	19 002
Bad Honnef, Stadt	25 759	25 812	25 816
Bad Laasphe, Stadt	13 412	13 504	13 565
Bad Lippspringe, Stadt	16 408	16 237	16 089
Bad Münstereifel, Stadt	17 387	17 440	17 299
Bad Oeynhausen, Stadt	48 535	48 604	48 702
Bad Salzuflen, Stadt	54 166	54 254	54 127
Bad Sassendorf	12 052	12 065	12 068
Bad Wünnenberg, Stadt	12 206	12 152	12 177
Baesweiler, Stadt	27 319	27 093	27 033
Balve, Stadt	11 217	11 201	11 361
Barntrup, Stadt	8 501	8 501	8 587
Beckum, Stadt	36 637	36 815	36 646
Bedburg, Stadt	23 743	23 658	23 531
Bedburg-Hau	12 973	12 955	12 933
Beelen	6 115	6 125	6 245
Bergheim, Stadt	61 749	61 601	61 612
Bergisch Gladbach, Stadt	111 636	111 846	111 966

Bergkamen, Stadt	48 919	48 740	48 725
Bergneustadt, Stadt	18 502	18 677	18 865
Bestwig	10 525	10 623	10 687
Beverungen, Stadt	13 064	13 103	13 115
Bielefeld, krfr. Stadt	333 509	334 195	333 786
Billerbeck, Stadt	11 538	11 597	11 566
Blankenheim	8 268	8 268	8 313
Blomberg, Stadt	15 093	15 115	15 154
Bocholt, Stadt	71 061	71 113	71 099
Bochum, krfr. Stadt	364 454	365 587	364 628
Bönen	18 126	18 171	18 107
Bonn, krfr. Stadt	330 579	329 673	327 258
Borchen	13 475	13 393	13 404
Borgentreich, Stadt	8 501	8 543	8 523
Borgholzhausen, Stadt	8 964	8 968	8 973
Borken, Stadt	42 650	42 629	42 530
Bornheim, Stadt	48 348	48 321	48 326
Bottrop, krfr. Stadt	117 388	117 565	117 383
Brakel, Stadt	16 125	16 137	16 270
Breckerfeld, Stadt	8 912	8 943	8 938
Brilon, Stadt	25 336	25 451	25 417
Brüggen	15 934	15 745	15 708
Brühl, Stadt	43 673	44 126	44 397
Bünde, Stadt	45 376	45 187	45 521
Burbach	14 913	14 856	14 909
Büren, Stadt	21 452	21 515	21 556
Burscheid, Stadt	18 527	18 346	18 172
Castrop-Rauxel, Stadt	73 126	73 343	73 425
Coesfeld, Stadt	36 182	36 257	36 217
Dahlem	4 301	4 215	4 183
Datteln, Stadt	34 714	34 596	34 614
Delbrück, Stadt	32 039	31 989	31 949
Detmold, Stadt	74 097	74 254	74 388
Dinslaken, Stadt	67 338	67 373	67 525
Dörentrup	7 662	7 680	7 720
Dormagen, Stadt	64 500	64 340	64 335
Dorsten, Stadt	74 515	74 704	74 736
Dortmund, krfr. Stadt	587 696	588 250	587 010
Drensteinfurt, Stadt	15 540	15 556	15 542
Drolshagen, Stadt	11 640	11 783	11 779
Duisburg, krfr. Stadt	495 885	498 686	498 590
Dülmen, Stadt	46 706	46 657	46 590
Düren, Stadt	91 272	91 216	90 733
Düsseldorf, krfr. Stadt	620 523	621 877	619 294
Eitorf	18 728	18 749	18 727
Elsdorf, Stadt	21 745	21 807	21 663

Emmerich am Rhein, Stadt	30 869	30 961	30 748
Emsdetten, Stadt	36 068	36 029	36 012
Engelskirchen	19 297	19 298	19 272
Enger, Stadt	20 469	20 490	20 461
Ennepetal, Stadt	30 117	30 142	30 075
Ennigerloh, Stadt	19 554	19 810	19 829
Ense	12 256	12 162	12 213
Erfstadt, Stadt	50 060	50 010	49 801
Erkelenz, Stadt	43 275	43 206	43 364
Erkrath, Stadt	43 878	43 992	44 384
Erndtebrück	6 953	6 934	6 998
Erwitte, Stadt	16 117	16 065	16 045
Eschweiler, Stadt	56 172	56 482	56 385
Eslohe (Sauerland)	8 787	8 811	8 870
Espelkamp, Stadt	24 676	24 782	24 685
Essen, krfr. Stadt	582 415	582 760	583 109
Euskirchen, Stadt	58 466	58 381	57 975
Everswinkel	9 613	9 678	9 666
Extertal	11 042	11 069	11 091
Finnentrop	16 854	16 955	17 173
Frechen, Stadt	51 947	52 439	52 473
Freudenberg, Stadt	17 729	17 711	17 739
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 566	20 760	20 766
Gangelt	12 733	12 576	12 446
Geilenkirchen, Stadt	27 518	27 470	27 214
Geldern, Stadt	33 760	33 730	33 836
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259 105	259 645	260 654
Gescher, Stadt	17 246	17 254	17 205
Geseke, Stadt	21 422	21 422	21 343
Gevelsberg, Stadt	30 733	30 701	30 695
Gladbeck, Stadt	75 518	75 610	75 687
Goch, Stadt	34 531	34 205	33 825
Grefrath	14 759	14 753	14 802
Greven, Stadt	37 709	37 753	37 692
Grevenbroich, Stadt	63 941	63 743	63 620
Gronau (Westf.), Stadt	48 576	48 321	48 072
Gummersbach, Stadt	50 978	50 952	50 688
Gütersloh, Stadt	100 664	100 861	100 194
Haan, Stadt	30 263	30 406	30 484
Hagen, krfr. Stadt	188 687	188 686	188 814
Halle (Westf.), Stadt	21 448	21 577	21 640
Hallenberg, Stadt	4 490	4 465	4 486
Haltern am See, Stadt	37 845	37 850	38 013
Halver, Stadt	16 108	16 083	16 106
Hamm, krfr. Stadt	178 967	179 916	179 111
Hamminkeln, Stadt	26 962	26 858	26 739

Harsewinkel, Stadt	25 338	25 163	25 147
Hattingen, Stadt	54 278	54 438	54 562
Havixbeck	11 961	11 943	11 829
Heek	8 651	8 653	8 681
Heiden	8 204	8 218	8 187
Heiligenhaus, Stadt	26 301	26 345	26 335
Heimbach, Stadt	4 312	4 328	4 333
Heinsberg, Stadt	42 476	42 236	41 946
Hellenthal	7 797	7 863	7 895
Hemer, Stadt	33 863	34 062	34 080
Hennef (Sieg), Stadt	47 544	47 290	47 339
Herdecke, Stadt	22 653	22 755	22 733
Herford, Stadt	66 495	66 638	66 608
Herne, krfr. Stadt	156 940	156 449	156 374
Herscheid	6 988	6 954	6 977
Herten, Stadt	61 860	61 821	61 791
Herzebrock-Clarholz	16 095	16 004	15 847
Herzogenrath, Stadt	46 225	46 375	46 402
Hiddenhausen	19 724	19 705	19 767
Hilchenbach, Stadt	14 646	14 801	14 906
Hilden, Stadt	55 274	55 625	55 764
Hille	15 378	15 374	15 445
Holzwickede	16 964	17 076	17 118
Hopsten	7 643	7 650	7 599
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 245	17 263	17 178
Hörstel, Stadt	20 335	20 344	20 141
Horstmar, Stadt	6 595	6 545	6 551
Hövelhof	16 222	16 281	16 294
Höxter, Stadt	28 509	28 808	28 824
Hückelhoven, Stadt	40 425	40 245	39 931
Hückeswagen, Stadt	14 810	14 958	15 060
Hüllhorst	13 051	13 032	13 026
Hünxe	13 596	13 598	13 567
Hürtgenwald	8 675	8 700	8 706
Hürth, Stadt	59 525	59 731	60 189
Ibbenbüren, Stadt	51 526	51 822	51 904
Inden	7 480	7 397	7 421
Iserlohn, Stadt	91 815	92 174	92 666
Isselburg, Stadt	10 758	10 636	10 692
Issum	12 113	11 977	11 937
Jüchen	23 516	23 294	23 337
Jülich, Stadt	32 336	32 653	32 632
Kaarst, Stadt	43 615	43 493	43 433
Kalkar, Stadt	13 944	13 884	13 902
Kall	11 096	11 191	11 264
Kalletal	13 385	13 471	13 605

Kamen, Stadt	42 875	43 023	42 971
Kamp-Lintfort, Stadt	37 635	37 596	37 391
Kempen, Stadt	34 537	34 514	34 597
Kerken	12 638	12 548	12 524
Kerpen, Stadt	65 802	66 702	66 206
Kevelaer, Stadt	27 955	28 087	28 021
Kierspe, Stadt	16 089	16 119	16 137
Kirchhundem	11 353	11 485	11 564
Kirchlengern	16 081	16 023	16 029
Kleve, Stadt	52 359	52 388	51 845
Köln, krfr. Stadt	1 083 498	1 087 863	1 085 664
Königswinter, Stadt	41 122	41 277	41 243
Korschenbroich, Stadt	33 484	33 251	33 066
Kranenburg	10 981	10 719	10 632
Krefeld, krfr. Stadt	226 844	227 417	227 020
Kreuzau	17 422	17 444	17 532
Kreuztal, Stadt	30 965	31 122	31 187
Kürten	19 716	19 662	19 768
Ladbergen	6 775	6 688	6 705
Laer	6 700	6 744	6 799
Lage, Stadt	34 885	34 858	35 047
Langenberg	8 597	8 619	8 597
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 112	59 178	58 927
Langerwehe	14 071	14 028	14 020
Legden	7 342	7 326	7 314
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 885	28 000	28 031
Lemgo, Stadt	40 456	40 619	40 696
Lengerich, Stadt	22 511	22 660	22 641
Lennestadt, Stadt	25 140	25 308	25 503
Leopoldshöhe	16 382	16 263	16 282
Leverkusen, krfr. Stadt	163 905	163 729	163 838
Lichtenau, Stadt	10 551	10 570	10 632
Lienen	8 622	8 604	8 527
Lindlar	21 430	21 315	21 396
Linnich, Stadt	12 697	12 662	12 593
Lippetal	11 949	11 894	11 871
Lippstadt, Stadt	67 793	67 952	67 901
Lohmar, Stadt	30 316	30 453	30 363
Löhne, Stadt	39 871	39 915	39 697
Lotte	14 139	14 095	14 135
Lübbecke, Stadt	25 573	25 541	25 490
Lüdenscheid, Stadt	71 911	72 313	72 611
Lüdinghausen, Stadt	24 810	24 822	24 590
Lügde, Stadt	9 235	9 390	9 448
Lünen, Stadt	85 838	86 348	86 449

Marienheide	13 443	13 522	13 552
Marienmünster, Stadt	4 903	4 902	4 962
Marl, Stadt	84 312	84 067	83 941
Marsberg, Stadt	19 488	19 540	19 640
Mechernich, Stadt	27 986	27 714	27 598
Meckenheim, Stadt	24 741	24 817	24 684
Medebach, Stadt	7 987	8 000	8 055
Meerbusch, Stadt	56 479	56 415	56 189
Meinerzhagen, Stadt	20 529	20 367	20 397
Menden (Sauerland), Stadt	52 452	52 608	52 912
Merzenich	9 968	9 885	9 778
Meschede, Stadt	29 696	29 786	29 921
Metelen	6 363	6 360	6 350
Mettingen	11 878	11 828	11 883
Mettmann, Stadt	38 749	38 757	38 829
Minden, Stadt	81 592	81 716	81 682
Moers, Stadt	103 487	103 902	103 725
Möhnesee	11 698	11 722	11 620
Mönchengladbach, krfr. Stadt	259 665	261 034	261 454
Monheim am Rhein, Stadt	41 279	40 948	40 645
Monschau, Stadt	11 686	11 693	11 726
Morsbach	10 032	10 138	10 210
Much	14 491	14 412	14 374
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 921	170 632	170 880
Münster, krfr. Stadt	316 403	315 293	314 319
Nachrodt-Wiblingwerde	6 466	6 546	6 573
Netphen, Stadt	23 033	23 081	23 130
Nettersheim	7 705	7 491	7 467
Nettetal, Stadt	42 438	42 496	42 493
Neuenkirchen	13 892	13 887	13 905
Neuenrade, Stadt	11 772	11 889	11 982
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 532	27 187	26 982
Neunkirchen	13 075	13 165	13 406
Neunkirchen-Seelscheid	19 698	19 679	19 659
Neuss, Stadt	153 109	153 896	153 796
Nideggen, Stadt	10 155	10 001	9 945
Niederkassel, Stadt	38 512	38 667	38 218
Niederkrüchten	14 948	15 557	15 550
Niederzier	14 154	14 113	14 033
Nieheim, Stadt	6 026	6 084	6 093
Nordkirchen	10 117	10 111	10 063
Nordwalde	9 683	9 640	9 584
Nörvenich	10 667	10 572	10 459
Nottuln	19 636	b	19 557
Nümbrecht	17 068	17 001	16 985
Oberhausen, krfr. Stadt	209 566	210 764	210 829

Ochtrup, Stadt	19 673	19 662	19 636
Odenthal	15 031	14 967	15 020
Oelde, Stadt	29 133	29 238	29 326
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 532	31 421	31 442
Oerlinghausen, Stadt	17 065	17 142	17 286
Olfen, Stadt	13 014	12 923	12 846
Olpe, Stadt	24 593	24 551	24 688
Olsberg, Stadt	14 432	14 430	14 489
Ostbevern	11 116	11 007	10 982
Overath, Stadt	27 124	27 100	27 040
Paderborn, Stadt	151 864	151 633	150 580
Petershagen, Stadt	25 045	25 119	25 168
Plettenberg, Stadt	24 978	25 237	25 318
Porta Westfalica, Stadt	35 734	35 631	35 671
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 236	12 188	12 289
Pulheim, Stadt	54 636	54 194	54 071
Radevormwald, Stadt	21 963	21 919	22 107
Raesfeld	11 515	11 431	11 368
Rahden, Stadt	15 404	15 402	15 441
Ratingen, Stadt	86 899	87 520	87 297
Recke	11 394	11 376	11 371
Recklinghausen, Stadt	110 705	111 397	112 267
Rees, Stadt	21 030	21 100	20 972
Reichshof	18 503	18 600	18 655
Reken	14 965	14 888	14 815
Remscheid, krfr. Stadt	111 516	111 338	110 994
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 672	48 644	48 505
Rhede, Stadt	19 319	19 299	19 328
Rheinbach, Stadt	26 949	26 986	27 063
Rheinberg, Stadt	30 933	30 854	31 097
Rheine, Stadt	76 123	76 218	76 107
Rheurdt	6 545	6 515	6 589
Rietberg, Stadt	29 432	29 545	29 466
Rödinghausen	9 728	9 758	9 784
Roetgen	8 650	8 648	8 640
Rommerskirchen	13 357	13 298	13 231
Rosendahl	10 810	10 754	10 806
Rösrath, Stadt	28 759	28 631	28 693
Ruppichterorth	10 484	10 420	10 408
Rüthen, Stadt	10 565	10 826	10 957
Saerbeck	7 088	7 091	7 139
Salzkotten, Stadt	25 013	24 956	25 062
Sankt Augustin, Stadt	55 590	55 847	55 767
Sassenberg, Stadt	14 215	14 193	14 260
Schalksmühle	10 287	10 294	10 341
Schermbeck	13 541	13 602	13 599

Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 355	8 344	8 475
Schlangen	9 254	9 259	9 261
Schleiden, Stadt	13 191	13 128	13 053
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 943	26 872	26 776
Schmallenberg, Stadt	24 806	24 852	24 869
Schöppingen	6 759	6 868	6 820
Schwalmtal	19 012	18 969	18 982
Schwelm, Stadt	28 590	28 537	28 542
Schwerte, Stadt	46 124	46 195	46 340
Selfkant	10 253	10 137	10 089
Selm, Stadt	25 802	25 925	26 011
Senden	20 358	20 409	20 493
Sendenhorst, Stadt	13 289	13 193	13 157
Siegburg, Stadt	41 669	41 554	41 463
Siegen, Stadt	101 943	102 770	102 836
Simmerath	15 498	15 404	15 377
Soest, Stadt	47 206	47 514	47 460
Solingen, krfr. Stadt	159 193	159 245	159 360
Sonsbeck	8 690	8 673	8 675
Spence, Stadt	14 419	14 482	14 487
Sprockhövel, Stadt	24 702	24 739	24 747
Stadtlohn, Stadt	20 290	20 283	20 322
Steinfurt, Stadt	34 431	34 325	34 084
Steinhagen	20 495	20 614	20 698
Steinheim, Stadt	12 617	12 528	12 657
Stemwede	13 046	13 020	13 111
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 377	56 466	56 792
Straelen, Stadt	16 248	16 257	16 114
Südlohn	9 370	9 262	9 249
Sundern (Sauerland), Stadt	27 554	27 725	27 802
Swisttal	18 763	18 749	18 618
Tecklenburg, Stadt	9 138	9 070	9 145
Telgte, Stadt	19 841	19 911	19 925
Titz	8 617	8 455	8 361
Tönisvorst, Stadt	29 249	29 336	29 306
Troisdorf, Stadt	74 994	74 953	74 903
Übach-Palenberg, Stadt	23 906	24 044	24 081
Uedem	8 305	8 224	8 281
Unna, Stadt	58 816	58 936	58 633
Velbert, Stadt	81 564	81 842	81 984
Velen, Stadt	13 112	13 107	13 130
Verl, Stadt	25 382	25 318	25 498
Versmold, Stadt	21 697	21 603	21 468
Vettweiß	9 527	9 397	9 369
Viersen, Stadt	77 376	77 102	76 905

Vlotho, Stadt	18 384	18 380	18 429
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 047	36 017	35 999
Vreden, Stadt	22 676	22 670	22 641
Wachtberg	20 331	20 485	20 414
Wachtendonk	8 107	8 129	8 118
Wadersloh	12 556	12 654	12 397
Waldbröl, Stadt	19 599	19 553	19 543
Waldfeucht	8 912	8 842	8 784
Waltrop, Stadt	29 472	29 328	29 345
Warburg, Stadt	22 928	23 076	23 079
Warendorf, Stadt	37 173	37 157	37 226
Warstein, Stadt	24 520	24 643	24 842
Wassenberg, Stadt	18 830	18 630	18 292
Weeze	11 228	10 786	10 697
Wegberg, Stadt	28 130	28 169	28 175
Weilerswist	17 722	17 633	17 619
Welper	11 829	11 833	11 940
Wenden	19 452	19 609	19 701
Werdohl, Stadt	17 660	17 657	17 737
Werl, Stadt	30 702	30 767	30 772
Wermelskirchen, Stadt	34 597	34 719	34 765
Werne, Stadt	29 588	29 717	29 662
Werther (Westf.), Stadt	11 091	11 150	11 274
Wesel, Stadt	60 329	60 230	60 357
Wesseling, Stadt	36 731	36 347	36 146
Westerkappeln	11 234	11 241	11 182
Wetter (Ruhr), Stadt	27 269	27 392	27 441
Wettringen	8 271	8 261	8 226
Wickede (Ruhr)	12 682	12 682	12 595
Wiehl, Stadt	25 199	25 161	25 135
Willebadessen, Stadt	8 154	8 111	8 142
Willich, Stadt	50 283	50 391	50 592
Wilnsdorf	19 975	20 086	20 088
Windeck	18 869	18 730	18 773
Winterberg, Stadt	12 442	12 638	12 611
Wipperfürth, Stadt	20 875	20 963	21 003
Witten, Stadt	95 876	96 459	96 563
Wülfrath, Stadt	21 003	20 957	21 035
Wuppertal, krfr. Stadt	355 004	355 100	354 382
Würselen, Stadt	38 496	38 756	38 712
Xanten, Stadt	21 521	21 607	21 690
Zülpich, Stadt	20 440	20 332	20 174